

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2136

Gefahrenkarte Wasser und Rutschungen, Gemeinde Gretzenbach Zusicherung eines Beitrages

1. Ausgangslage

Im Mai 2003 wurden alle Gemeinden im Kanton Solothurn, deren Bauzonen aufgrund der Gefahrenhinweiskarte betroffen sind, aufgefordert, die Notwendigkeit zur Ausarbeitung einer Gefahrenkarte zu prüfen und allenfalls eine solche Karte zu erstellen und in der Ortsplanung umzusetzen.

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat in Folge bei der Planergemeinschaft Hunziker, Zarn & Partner, Aarau und J. Haller, Geologisches Büro, Gretzenbach eine entsprechende Offerte eingeholt. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat beschlossen, den entsprechenden Auftrag der Planergemeinschaft Hunziker, Zarn & Partner, Aarau und J. Haller, Geologisches Büro, Gretzenbach zu erteilen und beantragt mit Schreiben vom 28. November 2007 die Zusicherung einer Subventionierung der Arbeiten.

2. Erwägungen

- 2.1 Bei den Naturgefahren im Kanton Solothurn handelt es sich fast ausschliesslich um Gefährdungen durch Wasser-, Steinschlag- und Rutschprozesse. Die fachlichen Kompetenzen für diese Prozesse sind bei den Fachstellen Wasserbau und Steine Erden Geologie im Amt für Umwelt (AfU) vorhanden. Deshalb erfolgt die Erarbeitung der Gefahrenkarten unter der Leitung und Federführung der Koordinationsstelle Naturgefahren im AfU.

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für Grundlagen im Bereich Naturgefahren ist jedoch in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Der Bund trägt, gestützt auf die Waldgesetzgebung (Art. 36 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG, SR 921.0 und Art. 38ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1991 WaV, SR 921.01) 59 % der beitragsberechtigten Kosten. Nach § 12 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11) führt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine Gefahrenkarte bzw. unterstützt die Gemeinden beim Erstellen der kommunalen Gefahrenkarten. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten. Da es sich nach § 47 der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft. Mit der Einführung der NFA per 1. Januar 2008 erfolgt die Zusicherung und Auszahlung der Beiträge nur noch durch den Kanton. In diesen Kantonsbeiträgen sind künftig die Förderbeiträge des Bundes enthalten.

2.2 Die Koordinationsstelle Naturgefahren hat die Offerte geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden, sofern folgende Punkte zusätzlich beachtet werden:

- Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons zur Erstellung von Gefahrenkarten sind verbindlich. Im Besonderen sind das „Musterpflichtenheft Gefahrenkarte Wasser“ sowie der „Leitfaden und Datenmodell zur Erstellung von Gefahrenkarten“ Version 10, Mai 2007 des Amtes für Umwelt als Grundlage für die Arbeiten zu verwenden (Definitionen, Aufbau technischer Bericht, Datenabgabe). Vorbehalten bleiben kleinere Änderungen im Datenmodell.
- Bei der Bearbeitung der verschiedenen Prozessarten sind die Interaktionen zwischen diesen Prozessarten zu berücksichtigen (z.B. Ufererosion/Überschwemmung – Rutschung) und im Technischen Bericht entsprechend zu dokumentieren.
- Die Offerte Teil Wassergefahren wird um folgende Punkte ergänzt (inkl. Angaben Mehrkosten):
 - Ereignisdokumentation (ca. Fr. 2'000.-)
 - Überflutungs- und Intensitätskarten für die Nebengerinne (ca. Fr. 1'000.-), für die Aare sind nur Intensitätskarten abzugeben
 - Option Hangwasser in Mulden (Fr. 4'300.-)
- Die grobmassstäbliche Gefahrenkarte Aare vom Büro Schälchli, Abegg + Hunzinger ist im Feld zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Die Notfallplanung Wassergefahren ist von Hunziker, Zarn & Partner, Aarau in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gretzenbach zu erstellen. Die Gemeinde stellt dem Büro vorhandene Notfallkonzepte oder entsprechende Unterlagen zur Verfügung.
- Es sind 3 Besprechungen mit der Fachstelle Wasserbau vorzusehen:
 - Szenariendefinition
 - nach Erstellen der Intensitätskarten (inkl. Besprechung der Schutzziele / Massnahmen)
 - Schlussbesprechung nach amtlicher Prüfung der fertig erstellten Gefahrenkarte

2.3 Die Kosten für die Erarbeitung der Gefahrenkarte belaufen sich gemäss Offerte auf 59'535.80 Franken (inkl. MwSt.). Gefahrenkarte Teil Wasser 47'915.00 Franken, Gefahrenkarte Teil Rutschungen 11'620.80 Franken. Die Kosten für die Gefahrenkarte Teil Wasser erhöhen sich gemäss oben aufgeführten Mehrleistungen um ca. 7'300 Franken. Für das vorliegende Gesuch wird somit der Betrag von 71'000 Franken (inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Die Gemeinde hat dieses Kostendach im Auftrag festzuhalten.

Das Beitragsgesuch ist zwei Jahre gültig. Falls die Gefahrenkarte nicht innerhalb zweier Jahre abgeschlossen ist, verfällt die Beitragszusicherung.

2.4 Der Entwurf der Gefahrenkarte ist der Koordinationsstelle Naturgefahren zur Stellungnahme in einfacher Ausführung zuzustellen. Das einzureichende Dossier hat sich wie folgt zusammen zu setzen:

- Technischer Bericht (Umfang siehe Leitfaden zur Erstellung von Gefahrenkarten)
- Karte der Phänomene (Rutschungen)
- Kartierung des Ist-Zustandes (Wassergefahren, Handkartierung)
- Überflutungskarten (nur Nebengerinne, wo massgebend HQ30, HQ100, HQ300)

- je Intensitätskarten Wasser und Rutschungen (wo massgebend HQ30, HQ100, HQ300)
- Gefahrenkarte pro Prozess
- synoptische Gefahrenkarte Wasser und Rutschungen
- je Gefahrenkarte Wasser und Rutschungen nach Massnahmen (Entwurf)

2.5 Das definitive Dossier ist dem Kanton in zweifacher Ausführung inklusive der digitalen Daten zuzustellen. Die Gemeinde sollte zwei Dossiers und nach Wunsch auch die digitalen Daten verlangen. Mit der Schlussrechnung ist anzugeben, ob die Gemeinde Gretzenbach mehrwertsteuerpflichtig ist.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12 und 26 WaGSO und § 47 WaVSO:

- 3.1 Der Vergabe der Erarbeitung der Gefahrenkarte Wasser und Rutschungen Gemeinde Gretzenbach durch die Einwohnergemeinde Gretzenbach an die Planergemeinschaft Hunziker, Zarn & Partner, Aarau und J. Haller, Geologisches Büro, Gretzenbach wird zugestimmt. Die in den Erwägungen festgehaltenen Bestimmungen und Auflagen sind einzuhalten.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten zur Ausarbeitung der Gefahrenkarte Wasser und Rutschungen Gemeinde Gretzenbach wird bis zum genannten Kostendach von 71'000 Franken (inkl. MWSt.) ein Beitrag von 80% oder maximal 56'800 Franken zugesichert.
- 3.3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund einer belegten Schlussabrechnung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A 20561.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (JF/fs; 3)

Forstkreis Olten / Niederamt

Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Präsidium der Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach